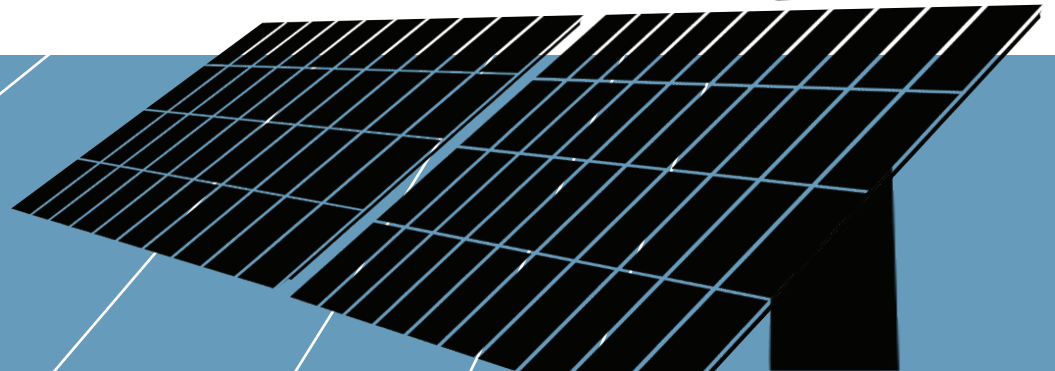




Rechtsanwälte Dr. Reip & Köhler

Rechtsanwälte für Recht der Erneuerbaren Energien  
Jena – Hildburghausen



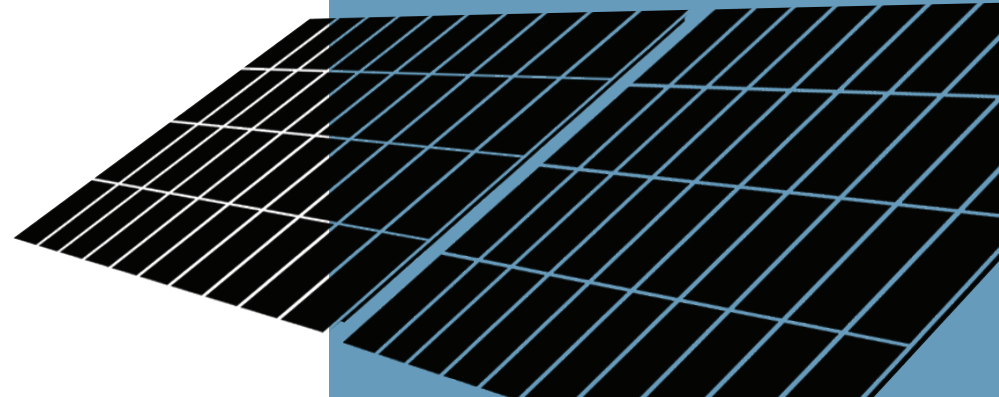


27. Oktober 2014

Nachhaltige Mobilität -  
Elektromobilität

Rechtliche Rahmenbedingungen bei  
der Abgabe von Strom durch „Nicht-  
Energieversorger“

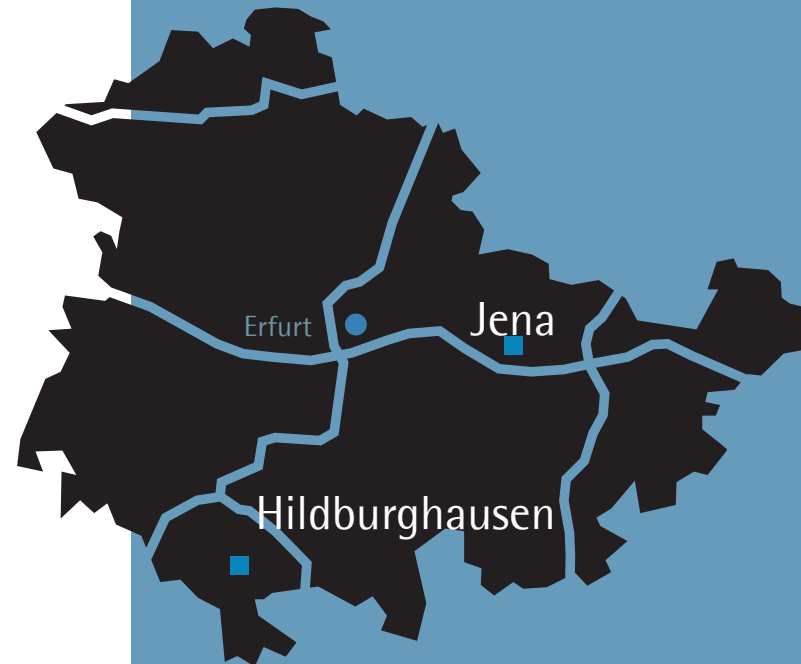
ThEGA-FORUM 2014, Erfurt





## Unser Kanzleiprofil

- Sitz: Jena und Hildburghausen
- Konzentration auf den Wirtschaftsbereich der energieerzeugenden Unternehmen
- besonderes Augenmerk auf den Sektor der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien





## Nachhaltige Mobilität – Elektromobilität

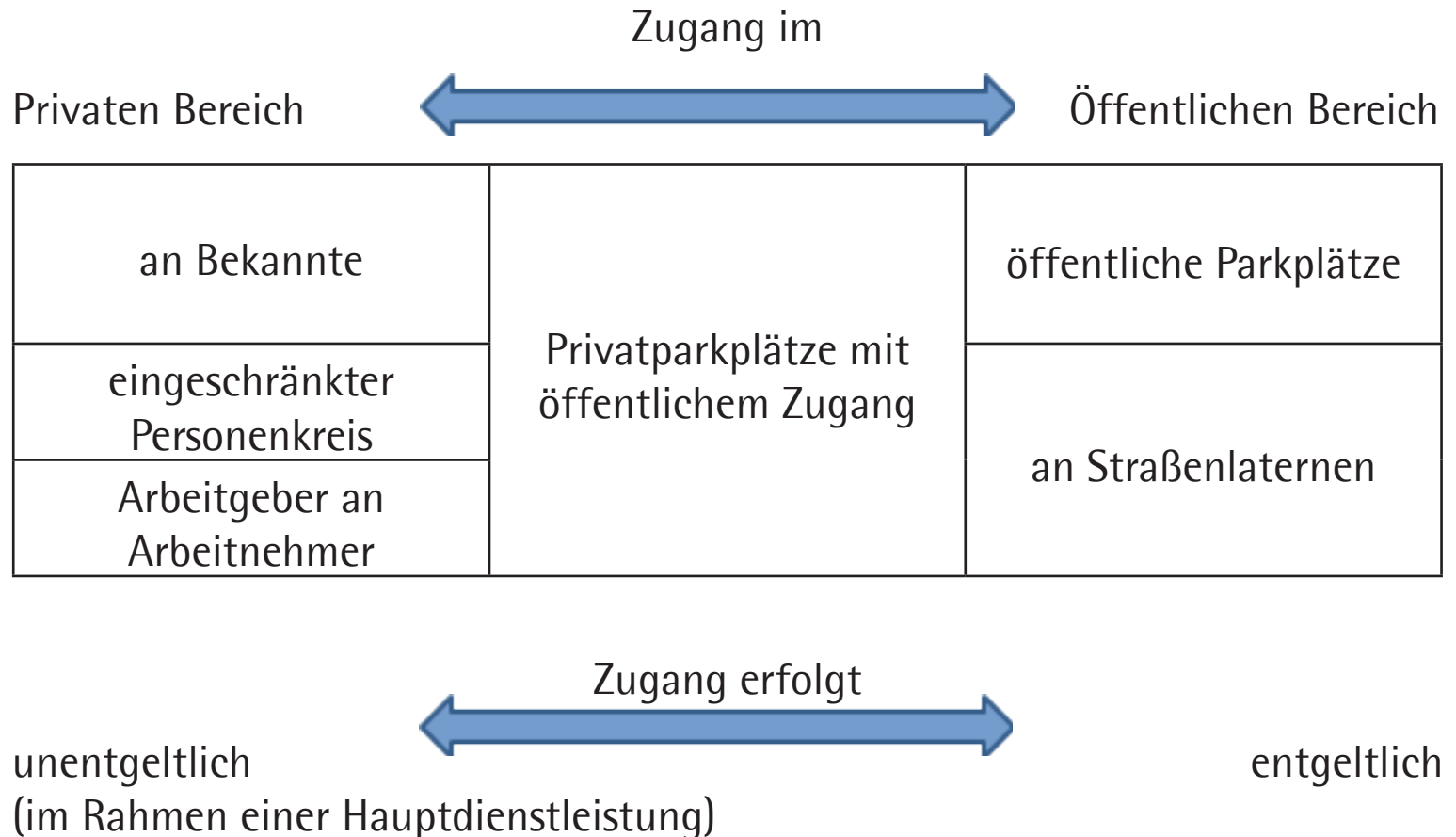
### Gesetzlicher Kontext

- EnWG --> ev. Einordnung als Netzbetreiber
- EEG --> EEG-Umlage
- Steuerrecht --> Stromsteuer und Umsatzsteuer
- Eichrecht --> geeichte Messung
- BGB --> rechtliche Regelung durch Nutzungsvertrag



# Nachhaltige Mobilität – Elektromobilität

## Bereiche des Betriebs einer Elektrotankstelle





## Einordnung der Ladeinfrastruktur nach dem EnWG

- juristisch stark umstritten
  - o derzeit keinerlei direkte gesetzliche Regelungen
  - o EnWG selber primär für Betrieb von leitungsgebundenen Stromnetzen
  - o keinerlei Vorgaben von Bundesnetzagentur bzw.
  - o keinerlei Vorgaben durch Gerichtsentscheidungen
- Diskussion teilweise stark interessensgebunden
  - > v.a. von großen Netzbetreibern und Stadtwerken
- Regeln des EnWG zumindest für Kleinbetrieb völlig unpassend



## Einordnung der Ladeinfrastruktur nach dem EnWG

- Betrieb eines Elektrizitätsverteilernetz, § 3 Nr. 3 EnWG ?
- Verteilung von Elektrizität über ein Netz ?
  - > „Zapfsäulen“ selber kein Elektrizitätsnetz, nur Entnahmepunkt
- verantwortlich für Betrieb des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet ?
  - > Betrieb „Zapfsäulen“ keine Gebietsverantwortung



keine Entsprechung für Bereithaltung einer Ladeinfrastruktur



## Einordnung der Ladeinfrastruktur nach dem EnWG


- Infrastrukturbetrieb sui generis
- nach BGH (18.10.2011 - EnVR 68/10) : Regeln des EnWG nicht abschließend
- nur Regelung einzelner Bereiche der leitungsgebundenen Energieversorgung
- Grundmerkmal: Feste Abnehmer am festen Abnahmeort
- Regeln des EnWG grundlegend nicht passend zum Betrieb einer reinen Strom-„Zapfsäulen“





## Einordnung der Ladeinfrastruktur nach dem EnWG

- Angebote auf Privatgrundstücken gegenüber beschränktem Personenkreis:
  - o keine öffentliche Netzstruktur
  - o kein Wettbewerbsverhältnis gegenüber Dritten
- öffentliche gewerbliche Nebenangebote nach BGH-Rechtsprechung
  - o stromversorgende Anlage im Rahmen eines Gesamtpaketes angeboten
  - o die Stromlieferung ein untergeordneter Bestandteil ist
  - o diese nicht getrennt abgerechnet sondern vom Paketpreis umfasst

 EnWG nicht anwendbar

- Problematisch: entgeltlich unter zur Nutzung öffentlichem Verkehrsraum
- unter Nutzung eigenen eigenen Backbone-Netz zur Versorgung

 Energieversorgungsunternehmen



## Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen

### Eigenerzeugung des abgegebenen Stromes

- Netzentgelte fallen nicht an, soweit kein öffentliches Netz genutzt
- Stromsteuer
  - o 2,04ct/kWh, da Stromleistung nach § 2 Nr. 1 StromStG
  - o entfällt bei Erzeugung in EEG-Anlage
  - o entfällt bei Erzeugung in Anlage kleiner 2MW und Vorortverbrauch
  - o Antrag auf Erlaubnis beim Hauptzollamt



## Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen

### Eigenerzeugung des abgegebenen Stromes

- EEG-Umlage: keine Eigenversorgung, da Kunde=Letztverbraucher
- EEG-umlagepflichtig bei kostenpflichtiger Weitergabe
- volle Umlage von derzeit 6,24ct/kWh
- Problem: Kunde selber Letztverbraucher nach EEG
  - > damit selber EEG-umlagepflichtig, § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG 2014:  
*„Die Übertragungsnetzbetreiber können von Letztverbrauchern ... für den sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, [die] EEG-Umlage ... verlangen.“*
- flexible Stromentnahme verschiedener wechselnder Kunden
- Einzugsproblematik könnte auf ÜNB übertragen werden
- Zur Kundensicherheit:
  - > Einzug durch Betreiber „Stromtankstelle“ und
  - > Ausweisung auf Rechnung



## Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen

### Stromentnahme aus Netz zur Weitergabe an Kunden

- Netzentgelte in Strompreis enthalten, da Netznutzung
- Stromsteuer in Strompreis enthalten, da Steuerbefreiungen nicht greifen
- EEG-Umlage: Problem: Anfall bei Lieferung an Letztverbraucher
- Zur Kundensicherheit:
  - > Einzug durch Betreiber „Stromtankstelle“ und Ausweisung auf Rechnung



## Netzentgelte, Stromsteuer und Umlagen

- Umsatzsteuer, § 1 UmstG
  - o fällt stets an, da Leistung an Dritte gegen Entgelt
  - o korrekte Ausweisung in Rechnung nach allgemeinen Grundsätzen, § 14 Abs. 4 UmStG



## Nachhaltige Mobilität – Elektromobilität

### Strommessung oder Zeitabrechnung

- erforderlich bei Abrechnung gegenüber Kunden
- ev. Zeitabrechnung bei festem Ladestrom möglich,  
aber nur mathematisch-physikalisch andere Berechnung der Strommenge
- Eichpflicht nach § 2 Abs. 1 EichG
- amtliche Eichung oder Eichung durch Hersteller
- während Nutzung:
  - > Sichtanzeige über bereits entnommene Strommenge erforderlich



## Nachhaltige Mobilität – Elektromobilität

### untentgeltliche Abgabe gegenüber Arbeitnehmern

- Nutzung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses
- keine konkrete Abrechnung gegenüber AN notwendig
- keine Eichpflicht des Zählers, da nicht gewerbliche Leistung
- Lohnsteuerpflicht auf geldwerten Vorteil,
  - o da Lohnersatzleistung
  - o Abrechnung über Lohnsteuerabrechnung des AG
  - o Problem: Wert des entnommenen Stromes bei Eigenerzeugung



## Nachhaltige Mobilität – Elektromobilität

### Nutzungsvertrag und Nutzungsregeln

- Regelungen notwendig für
  - o Stromlieferung, Niederspannung: 230V, 50Hz
  - o Nutzungsweise der Strom-„Zapfsäule“
  - o Messung und Abrechnung
  - o Haftungsbeschränkung für Schäden
- mit beschränktem Nutzerkreis: Nutzervertrag
- mit offenem Nutzerkreis: Regelung durch AGBs





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Foto: meridian Neue Energien GmbH



**Dr. Hans S. Reip  
Rechtsanwalt**



Helmboldstraße 1  
(Schillerhof)  
07743 Jena

Tel.: 03641 – 52 44 71  
Post@NewEnergy-Law.de

[www.NewEnergy-Law.de](http://www.NewEnergy-Law.de)